

Allgemeine Geschäftsbedingungen DAS NETZ - Jugendförderung Bietigheim-Bissingen

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in der in dem Angebot angegebenen Altersgruppe. Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, sofern sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von DAS NETZ schriftlich bestätigt worden ist.

2. Zahlungsbedingungen

Der Anmeldung ist eine unterschriebene Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift beizulegen. Der in den besonderen Teilnahmebedingungen der Freizeit oder Fahrt angegebene Teilnehmerbeitrag wird innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung von dem in der Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift genannten Konto eingezogen. Die schriftliche Bestätigung der Anmeldung gilt als Rechnung.

3. Mindestteilnehmerzahl:

DAS NETZ kann vom Teilnahmevertrag bis 10 Tage vor Beginn der Freizeit oder Fahrt zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Freizeit oder Fahrt zugegangen sein. Der bereits gezahlte Teilnehmerbeitrag wird im vollen Umfang erstattet. DAS NETZ ist bemüht, ein Ersatzangebot zu stellen.

4. Rücktritt:

Der Rücktritt von einer Freizeit oder Fahrt muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei DAS NETZ. Tritt ein/e Teilnehmer/in vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Teilnahmevertrag zurückzutreten, die Freizeit oder Fahrt nicht an, kann DAS NETZ eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorbereitungsleistungen sowie für seine Aufwendungen verlangen.

§	bis 60 Tage vor Beginn:	10% des Teilnehmerbeitrags
§	59 bis 30 Tage vor Beginn:	20% des Teilnehmerbeitrags
§	29 bis 15 Tage vor Beginn:	60% des Teilnehmerbeitrags
§	14 bis 1 Tag vor Beginn:	80% des Teilnehmerbeitrags
§	am Tag des Beginns oder später:	100% des Teilnehmerbeitrags

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Dem/der Teilnehmer/in bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand von DAS NETZ geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze. Tritt der/die Teilnehmer/in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Freizeit oder Fahrt nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Teilnahmevertrag. Nimmt der/die Teilnehmer/in einzelne Leistungen der Freizeit oder Fahrt infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch ist der gesamte Teilnehmerbeitrag zu entrichten. Nichtzahlung des Teilnehmerbeitrags stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Lässt sich der/die Teilnehmer/in mit Zustimmung von DAS NETZ durch eine geeignete Person vertreten so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 15€ erhoben. DAS NETZ empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. DAS NETZ kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

- der Vertragspartner (Teilnehmer/in bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält
- die Durchführung der Freizeit oder Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit oder Fahrt zugegangen sein. DAS NETZ ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

5. Ersatzperson

Bis vor Beginn der Freizeit oder Fahrt kann sich ein/e Teilnehmer/in bei der Durchführung der Freizeit oder Fahrt durch eine dritte Person ersetzen lassen. DAS NETZ kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn der/die Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Freizeit oder Fahrt nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 15 € in Rechnung gestellt.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird eine Freizeit oder Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl DAS NETZ als auch der/die Teilnehmer/in den Teilnahmevertrag kündigen. Wird der Teilnahmevertrag gekündigt, so kann DAS NETZ für die bereits erbrachten Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist DAS NETZ verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Teilnahmevertrag die Rückbeförderung umfasst, den/die Teilnehmer/in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

Allgemeine Geschäftsbedingungen DAS NETZ - Jugendförderung Bietigheim-Bissingen

7. Haftung

DAS NETZ haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Freizeit oder Fahrt, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Haftpflichtversicherung von DAS NETZ deckt solche Schäden ab, die schuldhaft von DAS NETZ und seinen Mitarbeiter/Innen oder Beauftragten verursacht wurden.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung ist beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, also Teilnehmerbeitrag, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/In weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, oder der Veranstalter nur durch Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Bus- bzw. Bahnfahrten tritt DAS NETZ nur als Vermittler dieser Fahrt auf.

9. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Für Reisegepäck und -ausrüstung wird nicht gehaftet. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung (bei Freizeiten im Ausland) und einer Reisegepäckversicherung wird empfohlen. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird. DAS NETZ haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Beschreibung der Freizeit oder Fahrt ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Mit der Buchungsbestätigung teilt DAS NETZ die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften mit, soweit sie DAS NETZ bekannt sind oder bekannt sein müssten. DAS NETZ gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Tag des Beginns der Freizeit oder Fahrt schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die erforderlichen gültigen Ausweis-, Pass-, Visa-, Zolldokumente und für Krankenversicherungsschutz ist der/die Teilnehmer/In selbst verantwortlich und trägt die dafür notwendigen Kosten. DAS NETZ übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

11. Ausschluss

DAS NETZ erwartet, dass sich der/die Teilnehmer/In in die Gruppengemeinschaft einfügt, den Weisungen der Betreuer und BetreuerInnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. Wenn sich ein/eine Teilnehmer/In trotz Abmahnung durch DAS NETZ oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt der/die Teilnehmer/In DAS NETZ die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Teilnehmerbeitrags von der weiteren Freizeit oder Fahrt auszuschließen und den/die Teilnehmer/In nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. des oder der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauch und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

12. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechtschreibfehlern bleibt DAS NETZ vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Teilnahmevertrages oder der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Freizeiten und Fahrten von DAS NETZ hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Stand 01.01.2013

Kontakt

**DAS NETZ - Jugendförderung Bietigheim-Bissingen
Ellentalstr. 8
74321 Bietigheim-Bissingen**

Telefon	07142/940 695
FAX	07142/940 696
E-Mail	info@das-netz.org
Web	www.das-netz.org